

SATZUNG

Judo- und Ju-Jutsu

Verein Daaden e. V.



Inhalt

§ 1	Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr
§ 2	Zweck des Vereins
§ 3	Gemeinnützigkeit
§ 4	Erwerb der Mitgliedschaft
§ 5	Arten der Mitgliedschaft
§ 6	Beendigung der Mitgliedschaft
§ 7	Maßregelungen
§ 8	Beiträge
§ 9	Wirtschaftsführung
§ 10	Haftung des Vereins
§ 11	Stimmrecht und Wählbarkeit
§ 12	Vereinsorgane
§ 13	Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit
§ 14	Ordentliche Mitgliederversammlung
§ 15	Zuständigkeit der Mitgliederversammlung
§ 16	Außerordentliche Mitgliederversammlung
§ 17	Mitarbeiterkreis
§ 18	Vorstand
§ 19	Ausschüsse
§ 20	Abteilungen
§ 21	Protokollierung der Beschlüsse
§ 22	Wahlen
§ 23	Kassenprüfung
§ 24	Datenschutz
§ 25	Auflösung des Vereins
§ 26	Gültigkeit der Satzung
§ 28	Salvatorische Klausel

Anhang

Jugendordnung

§ 1

Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der am 01.01.1980 in Daaden-Biersdorf gegründete Verein führt den Namen Judo- und Ju-Jutsu Verein Daaden e. V.. Der Verein hat seinen Sitz am Wohnort des Vereinsvorsitzenden. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Altenkirchen unter der Nummer 994 eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Rheinland und der zuständigen Landesfachverbände/des Landesfachverbandes Rheinland im Landessportbund.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Budoports und des öffentlichen Gesundheitswesens.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports.
 - b) Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes
 - c) die Beteiligung an sportspezifischen und übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen.
 - d) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen.
 - e) die Durchführungen von allgemeinen Jugendveranstaltungen und –Maßnahmen.
 - f) Aus/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern.
 - g) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, geistigen und seelischen Wohlbefindens.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Wirtschaftliche, parteipolitische und konfessionelle Bestrebungen sind ausgeschlossen. Der Verein wird nach demokratischen Grundsätzen geleitet und bekennt sich zum Amateurgedanken. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages.
3. Die Aufnahme eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von den/dem gesetzlichen Vertretern zu stellen.
4. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Mitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen.
5. Durch die Aufnahme akzeptiert das Mitglied die Satzung und die Leitlinien des Vereins sowie der Verbände, denen der Verein angeschlossen ist.
6. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) passiven Mitgliedern
 - c) Ehrenmitglieder
2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnung nutzen können.
3. Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins durch Geld- oder Sachbeiträge im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht ein Stimmrecht zu. Sie werden per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Austritt durch Kündigung kann ohne Kündigungsfrist jederzeit schriftlich erfolgen. Er ist durch Brief oder EMail an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung.

- c) wegen unehrenhafter Handlungen.
 - d) Wenn in grober Weise gegen die Interessen des Vereins zuwider gehandelt wird.
4. Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.
 5. Dem ausscheidenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.
 6. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein unverzüglich zurück zu geben oder wertmäßig abzugelten.
 7. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist mit einer Frist von zwei Wochen ab Beginn des Ausschließungsbeschluss schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 7 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) angemessene Geldstrafe
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und der Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 8 Beiträge

1. Es sind Mitgliedsbeiträge und eine Aufnahmegebühr zu zahlen.
2. Die Höhe der Beiträge wird von der Jahreshauptversammlung oder von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt. Der Kassenwart kann bei begründeten Ausnahmefällen sowohl Stundungen, Ermäßigungen und Erlasse gewähren, vorbehaltlich der nachträglichen Genehmigung durch den geschäftsführenden Vorstand. Bei Festsetzung der Beitragshöhe muss berücksichtigt werden, dass mit den Beiträgen außerdem noch der gesamte Sportverkehr ohne Sonderbelastungen der Mitglieder finanziert werden muss. (Fahrten, Lehrgänge usw.)
3. Die Mitgliedsbeiträge und die Aufnahmegebühr werden bei Fälligkeit per SEPA-Lastschriftmandat eingezogen. Der Fälligkeitstermin wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
4. Das Mitglied ist verpflichtet dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Adresse mitzuteilen.

5. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.

§ 9

Wirtschaftsführung

Die Wirtschaftsführung wird nach dem Haushaltsplan durchgeführt, der zum Ende des Geschäftsjahres durch den Vorstand festgelegt wird.

§ 10

Haftung des Vereins

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger deren Vergütung 500,00 € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen und Einrichtungen des Vereins oder dem Verein überlassene Anlagen und Einrichtungen oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 11

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelung des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
2. Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr üben ihr Mitgliederrecht im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
3. Mitglieder bis zum 16. Lebensjahr sind jedoch vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann jedoch in der Jugendversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden.

§ 12

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der geschäftsführende Vorstand
- c) Der Gesamtvorstand
- c) Die Jugendversammlung

§ 13

Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierungen an Dritte vergeben.
3. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen.
4. Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch gem. § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandsentschädigungen festsetzen.
5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
6. Einzelheiten kann die Finanzordnung regeln.

§ 14

Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen mit Schreiben an alle Mitglieder, Veröffentlichung in den regionalen Zeitungen und Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter Angabe der Tagesordnungen einberufen. Die Frist beginnt

mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest.

4. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Vorstellen und Beschlussfassung des Haushaltsplanes
 - c) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentliche Beiträge
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Anträge können gestellt werden:
 - a) von den Mitgliedern
 - b) vom Vorstand
 - c) vom Mitarbeiterkreis
 - d) von den Ausschüssen
 - e) von den Abteilungen
9. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
10. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens $\frac{1}{5}$ der stimmberechtigten Mitglieder es beantragen.
11. Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer

§ 15 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Bericht des Vorstandes
2. Entgegennahme der Kassenprüfberichte
3. Entgegennahme und Beschlussfassung des Haushaltsplanes
4. Entlastung des Vorstandes
5. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
6. Wahl der Kassenprüfer
7. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins.
8. Beschlussfassung über Beschwerden bei Vereinsausschlüssen oder Vereinsstrafen.
9. Beschlussfassung über eingereichte Anträge

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 20 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 15 entsprechend.

§ 17 Mitarbeiterkreis

1. Zum Mitarbeiterkreis gehören:
 - a) Mitglieder des Vereins
 - b) Abteilungsleiter
 - c) Übungsleiter
 - d) Kassenprüfer
 - h) Schriftführer
 - i) Jugendleiter

§ 18 Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet
 - a) als geschäftsführender Vorstand:
bestehend aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
 - b) als Gesamtvorstand
bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit, den Abteilungsleitern und dem Jugendleiter.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
4. Die Vertreter der Abteilungen werden von den Abteilungsmitgliedern gewählt.
5. Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 1 Woche. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
6. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises.
 - b) die Bewilligung von Ausgaben
 - c) Aufnahme, Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern.
7. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.
8. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Ressortleiter für Öffentlichkeitsarbeit haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.
9. Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.
10. Der Gesamtvorstand trifft mind. 2 x jährlich zusammen. Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen.
11. Bis zu einem Betrag von 200,00 € kann der Vorstand ohne Zustimmung anderer Organe des Vereins Vereinsausgaben tätigen. Ab einem Betrag von 200,00 € bedarf es der Abstimmung des geschäftsführenden Vorstandes. Vereinsausgaben ab einem Betrag von 500,00 € kann nur der geschäftsführende Vorstand tätigen.

§ 19 Ausschüsse

1. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden.
3. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Geschäftsführer im Auftrag des zuständigen Leiters einberufen.

§ 20 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.
2. Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes.
5. Die Jugendabteilung entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel selbstständig.
6. Die übrigen Abteilungen können ausschließlich und allein durch ihren Abteilungsleiter Verpflichtungen im Umfange von höchstens 50,00 € im Einzelfall eingehen; höhere Verpflichtungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes des Vereins.
7. Für die Jugendabteilung gilt eine zusätzliche Jugendordnung gem. Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 21 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Gesamtvorstandes sowie der Jugend- und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 22 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes, die Abteilungsleiter sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 23 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins sowie evtl. Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 24 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des BDSG (Bundesdatenschutzgesetz) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind.
 - c) Sperrung zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch Unrichtigkeit feststellen lassen.
 - d) Löschung zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder allen sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 25 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an
LEBENSHILFE für Menschen mit
geistiger Behinderung e.V. im
Landkreis Altenkirchen/Ww., Mittelhof-Steckenstein der/die es
unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der
Satzung zu verwenden hat.

§ 26

Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die außerordentliche Mitgliederversammlung am 13. März 2014 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten ab diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

§ 28

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die der Verein mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

Daaden, den 13. März 2014



.....

Judo- und Ju-Jutsu Verein Daaden e. V.
Ringstraße 11
56472 Nisterberg

gez. Karl-Heinz Latsch
1. Vorsitzender

JUGENDORDNUNG

Diese Jugendordnung ergeht im Rahmen des § 20 Abs. 7 der Vereinssatzung des Judo- und Ju-Jitsu Verein Daaden e. V.

§ 1

Name und Mitgliedschaft

1. Name: Jugendabteilung des Judo- und Ju-Jitsu Verein Daaden e. V.
2. Mitgliedschaft: Mitglieder sind alle Jugendliche des Judo- und Ju-Jitsu Verein Daaden e. V., sowie alle innerhalb des Jugendbereichs gewählten und berufenen Mitarbeiter.

§ 2

Aufgaben

Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Ordnung.
Die Aufgaben der Jugendabteilung sind:

- a) Förderung des Sports als ein Schwerpunkt der Jugendarbeit
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur Steigerung der körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude.
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge.
- d) Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Gesellschaftsformen.
- e) Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen
- f) Pflege internationaler Verständigung

§ 3

Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- a) die Jugendvollversammlung
- b) der Jugendausschuss

§ 4

Jugendvollversammlung

Einmal im Jahr, in der Regel einen Monat vor der ordentlichen Mitgliederversammlung, beruft der Jugendausschuss alle jugendlichen Mitglieder bis zum Alter von 18 Jahren zur Jugendvollversammlung ein. Stimm- und wahlberechtigt sind alle Jugendliche des Vereins ab Vollendung des 7. Lebensjahres. Ebenfalls stimm- und wahlberechtigt sind die Jugendübungsleiter und Jugendtrainer sowie der Vereinsjugendleiter und sein Stellvertreter.

Aufgaben der Jugendvollversammlung:

- a) Wahl des Vereinsjugendleiters und dessen Stellvertreter für zwei Jahre

- (beide mindestens 18 Jahre alt)
- b) Wahl des Jugendsprecher (einen weiblichen und einen männlichen; maximal 18 Jahre alt
 - c) Wahl weiterer Vertreter für spezielle Aufgabenbereiche
 - d) Änderung der Jugendordnung
 - e) Festlegung von Schwerpunkten der Jugendarbeit
 - f) Vorschläge für das Jahresprogramm
 - g) Verabschiedung des Jugendetats

Die Jugendvollversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß (schriftlich) und fristgerecht (4 Wochen vorher) eingeladen wurde. Die Jugendvollversammlung wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigter Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt worden ist. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die Mitglieder der Jugendabteilung haben je eine nicht übertragbare Stimme.

§ 5

Jugendausschuss

Der Jugendausschuss besteht aus:

- a) dem Vereinsjugendleiter
- b) dem Stellvertreter
- c) dem Jugendsprecher
- d) den Jugendtrainern und –betreuer (max. 3 Personen)
- e) weiteren Vertretern für spezielle Aufgabenbereiche

Der Jugendausschuss zeichnet verantwortlich für die Jugendarbeit des Vereins und führt die von der Jugendversammlung gestellten Aufgaben durch. Den Vorsitz übernimmt der Vereinsjugendleiter. Dieser vertritt die Jugend des Vereins im Gesamtvorstand mit Sitz und Stimme.

Aufgaben des Jugendausschusses sind:

- a) Betreuung der Jugendlichen auf allen Gebieten
- b) Koordinierung der gesamten Jugendarbeit
- c) Pflege der Gemeinschaft und Förderung jugendgemäßer Geselligkeit
- d) Herstellung eigener Verbindungen zu den Eltern der Jugendlichen, zu anderen Vereinen, zu überörtlichen Sportgremien und zu den Organen der öffentlichen und freien Jugendhilfe
- e) Aufstellung und Durchführung des Jahresprogrammes
- f) Einberufung der Jugendvollversammlung

Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung. Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Jugendvollversammlung und dem Vorstand des Vereines verantwortlich. Der Jugendausschuss entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel. Am Ende des Rechnungsjahres ist eine Abrechnung vorzulegen. Über die Tätigkeit ist vom Vereinsjugendleiter ein Jahresbericht abzufassen und dem Vereinsvorstand vorzulegen.

§ 6

Verhältnis zum Gesamtverein

Der Jugendausschuss kann bei Verfehlungen von Jugendlichen insbesondere gegen die Interessen des Vereins beim Vorstand den Antrag stellen, Maßnahmen im Sinne der Vereinssatzung zu ergreifen.

§ 7

Schlussbestimmungen

Änderungen dieser Ordnung werden von der Jugendvollversammlung beschlossen. Soweit dadurch eine Satzungsänderung notwendig ist, ist die geänderte Jugendordnung der Mitgliederversammlung des Vereins zur Bestätigung vorzulegen.

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Bestimmungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

